

# Europäisches Mahnverfahren

## Auswahl von Fallstudien<sup>1</sup>

Professor Xandra Kramer, Erasmus-Universität Rotterdam<sup>2</sup>

### Inhaltsverzeichnis

<b>Fallszenario I</b> .....	2
Fragen Fall I .....	2
Antworten Fall I .....	4
<b>Fallszenario II</b> .....	12
Fragen Fall II .....	12
Antworten Fall II .....	14
<b>Methodische Hinweise</b> .....	17
Ziele und Konzept der Schulung .....	17
Materialien .....	17



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union.

---

<sup>1</sup> Entwickelt im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Vereinbarungsnummer: 806998.

<sup>2</sup> Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

## Fallszenario 1

Die OneWeb GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Innsbruck (Österreich), das Internetdienstleistungen erbringt, darunter Webhosting, Cloudstoring und Websitepflege. Sie bietet eine breite Palette von Internetdienstleistungen sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher an, überwiegend jedoch für kleinere Unternehmen. Im Dezember 2018 schließt das Unternehmen einen Vertrag mit der Galicia Turismo LLC, einer kleinen Tourismusagentur mit Sitz in Vigo, Spanien.

Der Vertrag wird über die Website von OneWeb geschlossen, auf der es seine Dienste bewirbt und den Online-Abschluss von Verträgen ermöglicht. Um den Vertrag abzuschließen, muss ein Feld „Geschäftsbedingungen akzeptieren“ angeklickt werden, das einen Hyperlink zu den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen umfasst. Die Bedingungen besagen unter anderem Folgendes: „Für Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren oder mit ihr in Zusammenhang stehen, sind die Gerichte Innsbrucks (Österreich) ausschließlich zuständig“.

Da Galicia Turismo, trotz mehrerer Mahnungen, zwei offene Rechnungen (über einen Gesamtbetrag von 4.979 €) nicht bezahlt, beschließt OneWeb, den Vertrag zu kündigen, und setzt Galicia Turismo hierüber in Kenntnis. OneWeb macht den genannten Betrag der Rechnungen sowie einen Betrag von 1.500 € für die im Vertrag festgelegte Vertragsauflösungsgebühr geltend. Auch die Verfahrenskosten sollen geltend gemacht werden.

### *Fragen Fall 1*

1. Welche europäischen Verfahren stehen für grenzüberschreitende Geldforderungen zur Verfügung?
2. a) Welches Verfahren ist für diese Sache am besten geeignet? Achten Sie bei Ihrer Antwort auf den Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens.
  - b) Könnte OneWeb das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Anspruch nehmen, um Schadensersatz für entgangene Gewinne wegen der erforderlich gewordenen Vertragsauflösung geltend zu machen?
  - c) Lassen Sie uns annehmen, dass OneWeb das Verfahren in Österreich einleitet und für die Beitreibung seiner Forderungen das österreichische *Mahnverfahren* in Anspruch nehmen will. Ist dies möglich?
  - d) Welche Hauptunterschiede bestehen zwischen der Inanspruchnahme des Europäischen Mahnverfahrens und der Inanspruchnahme eines nationalen Verfahrens?
  - e) Stünde das Europäische Mahnverfahren zur Verfügung, wenn OneWeb seinen Sitz in der Schweiz hätte, wobei angenommen wird, dass alle anderen Aspekte des Sachverhalts, einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung, unverändert bleiben?

3. Zurückkehrend zum ursprünglichen Szenario und unter der Annahme, dass OneWeb einen Europäischen Zahlungsbefehl beantragen will – welches Gericht bzw. welche Gerichte werden für diese Forderung zuständig sein?

**Übung:** Welche Mitgliedstaaten haben die Bearbeitung des Europäischen Mahnverfahrens an einem oder mehreren spezifischen Gericht(en) konzentriert?

4. Benötigt OneWeb eine rechtliche Vertretung, um einen Europäischen Zahlungsfehl zu beantragen?

5. Lassen Sie uns annehmen, dass OneWeb den Antrag bei dem österreichischen Gericht einreicht. Wie ist der Antrag einzureichen, genauer gesagt, kann dies elektronisch geschehen?

6. Muss OneWeb in seinem Antrag:

- a) die Anspruchsgrundlage angeben?
- b) die geltend gemachten Kosten und Zinsen angeben?
- c) Beweisunterlagen beifügen?

7. Kann das österreichische Gericht auf der Grundlage österreichischen Rechts Informationen im Hinblick auf die Forderung verlangen?

8. Muss das Gericht oder eine andere zuständige Behörde Galicia Turismo das Antragsformular A zustellen?

9. Kann das Gericht den Antrag ablehnen, wenn auf dem Antragsformular Informationen betreffend die Anspruchsgrundlage oder eine Beschreibung der Beweismittel fehlen?

**Alternatives Szenario:** Lassen Sie uns annehmen, dass der Vertrag mit Frau Gonzalez, einer Verbraucherin mit Wohnsitz in Vigo (Spanien) geschlossen wurde und das Hosting und die Pflege einer privaten Website zum Gegenstand hatte.

10. Muss das Gericht prüfen, ob die Vertragsstrafe von 1.500 € bei Zahlungsverzug – in Anbetracht des relativ geringen Vertragswerts – missbräuchlich im Sinne der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verträgen ist?

## **Antworten Fall 1**

**1. Welche europäischen Verfahren stehen für grenzüberschreitende Geldforderungen zur Verfügung?** Dies sind das Europäische Mahnverfahren (Verordnung Nr. 1896/2006) und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (Verordnung Nr. 861/2007, geändert durch Verordnung Nr. 2015/2421). In der letztgenannten Verordnung wurden Art. 17 sowie die Art. 30 und 31 der Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren (EuMVO) geändert; sie trat am 14. Juli 2017 in Kraft. Mit diesen Verfahren sollen Streitigkeiten einfacher und schneller beigelegt und die Kosten für die Beitreibung geringfügiger oder unbestrittener Forderungen reduziert werden; zudem schaffen sie das Exequaturverfahren für die Zwecke der Vollstreckung ab (siehe Art. 1 EuMVO und EuGFVO). Beide stehen zur Verfügung, um grenzüberschreitende Forderungen in Zivil- und Handelssachen beizutreiben, und sind fakultativ zu verfügbaren nationalen Verfahren (siehe Art. 1, 2 und 3 EuMVO und EuGFVO). Der vorliegende Fall ist eine Zivilsache und nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2). Die beiden Hauptunterschiede sind:

(1) Das europäische Mahnverfahren hat keine Wertgrenze. (1) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen hat eine Wertgrenze – nämlich 5.000 EUR (Art. 2 Abs. 1 EuGFVO) => diese würde es für die vorliegende Forderung grundsätzlich ausschließen.

(2) Das europäische Mahnverfahren steht nur für unbestrittene Geldforderungen zur Verfügung (Art. 1 EuMVO). Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt für bestrittene und unbestrittene Forderungen.

Eine Hilfestellung für die Entscheidung, welche Verfahren zur Verfügung stehen, ist im e-Justizportal zu finden, siehe [https://e-justice.europa.eu/content\\_dynamic\\_forms-155-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_dynamic_forms-155-de.do).

Die Vorschriften der Verordnungen sind bindend, und nationales Recht darf keine höheren Anforderungen stellen, siehe Rechtssache C-215/11, *Iwona Szyrocka gegen SiGer Technologie GmbH*, ECLI:EU:C:2012:794, betreffend den Europäischen Zahlungsbefehl (dasselbe gilt jedoch für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen). Nationales Recht spielt eine Rolle, falls die EuGFVO oder die EuMVO keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, siehe Art. 26 EuMVO und Art. 19 EuGFVO.

Ein drittes einheitliches europäisches Verfahren ist das Europäische Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung, das Sicherungsmaßnahmen (Sperrungen von Bankkonten) zur Sicherung der Vollstreckung ermöglicht.

**2. a) Welches Verfahren ist für diese Sache am besten geeignet?** Die insgesamt geltend gemachte Summe beläuft sich auf 6.479 € zuzüglich Kosten und Zinsen. Dies würde die Forderung grundsätzlich von dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ausschließen, das für Forderungen gilt, deren Streitwert ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 5 000 EUR nicht überschreitet (Art. 2 EuGFVO). OneWeb könnte sich entschließen, die Forderung für die Vertragsstrafe von 1.500 € nicht geltend zu machen und so dafür zu sorgen, dass die Forderung unter der Wertgrenze für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen liegt.

Die bessere Option wäre es, das Europäische Mahnverfahren zu nutzen, obgleich dies nur funktionieren wird, wenn Galicia Turismo die Forderung nicht durch einen Einspruch nach Art. 16 EuMVO bestreitet.

### **Anwendungsbereich**

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der EuMVO sind folgende Punkte zu beachten.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung sind die folgenden Aspekte wichtig:

- Art. 2 Abs. 1: „Diese Verordnung ist in **grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen** anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“).“
- Art. 2 Abs. 2 enthält eine Auflistung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

**Zivil- und Handelssachen:** Dieser Begriff ist autonom und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH auszulegen (siehe Rechtssache C-29/76, *LTU gegen Eurocontrol*, ECLI:EU:C:1976:137, und aktuell Rechtssache C-551/15, *Pula Parking d.o.o. gegen Sven Klaus Tederahn*, ECLI:EU:C:2017:193). Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel daran, dass es sich um eine Handelssache handelt. Zudem gilt in diesem Fall keine der Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2. Dies ist ein normaler Dienstleistungsvertrag zwischen zwei Handelspartnern.

**Grenzüberschreitende Rechtssachen:** Dies wird weiter ausgeführt in Art. 3, der Folgendes besagt: „Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassen Gerichts hat.“ Der Wohnsitz bestimmt sich nach den jetzigen Art. 62 und 63 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (Nr. 1215/2012) (Abs. 2; der ursprüngliche Text bezieht sich auf die alte Verordnung, Art. 50 und 60 der Verordnung 44/2001). Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls eingereicht wird (Abs. 3). Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung erfüllt, da die Parteien ihren Sitz in verschiedenen Ländern (Österreich und Spanien) haben, was impliziert, dass in jedem Fall das zuständige Gericht – zu bestimmen anhand der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) – ein anderes Gericht als das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer der Parteien sein wird.

**Zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich:** Die Verordnung gilt seit dem 12. Dezember 2008 für nach diesem Datum eingereichte Forderungen (Art. 33 EuMVO). Sie wurde per 14. Juli 2017 leicht geändert (durch Verordnung Nr. 2015/2421). Dies betrifft nur den Art. 17 und die Art. 30 und 31 der EuMVO.

Die Verordnung gilt nicht in Dänemark (Präambel, Erwägungsgrund 32). Dänemark gilt für die Zwecke der Verordnung nicht als Mitgliedstaat, siehe Art. 3 Abs. 1.

**Geldforderungen:** Laut Art. 4 muss es um bezifferte Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind, gehen. Diese Anforderung ist im vorliegenden Fall erfüllt, es geht um einen spezifischen Betrag, der fällig ist. Geltend gemachte Kosten und Zinsen sind in Antragsformular A anzugeben.

**b) Könnte OneWeb das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Anspruch nehmen, um Schadensersatz für entgangene Gewinne wegen der erforderlich gewordenen Vertragsauflösung geltend zu machen?** OneWeb kann grundsätzlich jeden mit der Forderung verbundenen Betrag geltend machen, da es keine Wertgrenze gibt. Antragsformular A hat einen gesonderten Abschnitt zu Vertragsstrafen (siehe Teil 8 des Formulars). Die Hauptforderung ist in Teil 6 der Forderung anzugeben. Es ist fraglich, ob „entgangene Gewinne“ spezifisch genug ist, und auf jeden Fall müsste die Summe angegeben und ein Grund (Nichtbegleichung der Hauptforderung) genannt werden. Die Vertragsstrafe in Teil 8 würde die 1.500 € enthalten, die laut Vertrag für den Fall einer gerechtfertigten Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung des Vertrags – Pflicht zur Zahlung für die Dienstleistungen – durch Galicia Turismo fällig sind. Es ist unwahrscheinlich, dass die entgangenen Gewinne als solche anrechenbar wären. Auch wenn die Prüfung durch das Gericht nicht wirklich eingehend ist, müsste die Forderung auf der Grundlage von Art. 8 in Verbindung mit Art. 11 zurückgewiesen werden, wenn ein Teil der Forderung nicht in den Anwendungsbereich fällt oder offensichtlich unbegründet ist.

**c) Lassen Sie uns annehmen, dass OneWeb das Verfahren in Österreich einleitet und für die Beitreibung seiner Forderungen das österreichische *Mahnverfahren* in Anspruch nehmen will. Ist dies möglich?** Das Europäische Mahnverfahren ist ein fakultatives Verfahren (wie das Verfahren für geringfügige Forderungen). Dies hat mit der Anforderung der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität des Unionsrechts zu tun. Art. 1 Abs. 2 verweist auf nationale Verfahren, insbesondere im Hinblick auf Forderungen im Sinne von Artikel 4. Auch Erwägungsgrund 10 erläutert klar, dass die Verordnung als Alternative zu nationalen Verfahren dient und dass durch diese Verordnung nationale Verfahren weder ersetzt noch harmonisiert werden. OneWeb könnte daher auch unter Inanspruchnahme des österreichischen *Mahnverfahrens* (oder eines anderen innerstaatlichen Verfahrens) einen Zahlungsbefehl beantragen. Gründe dafür können die Vertrautheit mit diesem Verfahren oder andere Merkmale, die das innerstaatliche Verfahren attraktiver machen, sein. Das österreichische Gericht muss international zuständig sein, was in Anbetracht der Gerichtsstandsvereinbarung und Artikel 25 der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) kein Problem sein sollte. Einige Informationen über das nationale Rechtssystem und die Gerichte Österreichs sind im e-Justizportal unter folgender Adresse verfügbar: [https://e-justice.europa.eu/content\\_judicial\\_systems\\_in\\_member\\_states-16-at-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-at-de.do?member=1).

**d) Welche Hauptunterschiede bestehen zwischen der Inanspruchnahme des Europäischen Mahnverfahrens und der Inanspruchnahme eines nationalen Verfahrens?** Das ist von den Modalitäten des nationalen Verfahrens abhängig, aber aus der Perspektive

grenzüberschreitender Streitsachen in der EU können die Vorteile des Europäischen Mahnverfahrens die Einfachheit und Einheitlichkeit des Verfahrens in der gesamten EU, die in allen EU-Sprachen verfügbaren Formblätter, die Vorschriften in Bezug auf Zustellung, Übersetzungen und Vollstreckung sowie die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens sein. Für ein innerstaatliches Verfahren in einer grenzüberschreitenden Rechtssache werden die Vorschriften der Zustellungsverordnung und diejenigen der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) anwendbar sein. Hinsichtlich der Vollstreckung hat die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) weitere Ablehnungsgründe beibehalten, siehe Art. 45 EuGFVO und Art. 22 EuMVO (nur Unvereinbarkeit).

**e) Stünde das Europäische Mahnverfahren zur Verfügung, wenn OneWeb seinen Sitz in der Schweiz hätte, wobei angenommen wird, dass alle anderen Aspekte des Sachverhalts, einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung, unverändert bleiben?** Die Tatsache, dass die Schweiz kein Mitgliedstaat ist, steht der Anwendbarkeit dieser Verordnung als solches nicht entgegen. Es gilt die Anforderung, dass es um eine grenzüberschreitende Sache gehen muss. Wird das österreichische Gericht gewählt (in welchem Fall die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) besagt, dass dieses Gericht zuständig ist), während Galicia Turismo seinen Sitz in Spanien hat, handelt es sich laut Artikel 3 um eine grenzüberschreitende Rechtssache. Siehe diesbezüglich auch Rechtssache C-627/17, *ZSE Energia a.s. gegen RG*, ECLI:EU:C:2018:941 (unter „Prozessparteien“ sind nur der Kläger und der Beklagte zu verstehen, keine beteiligten Dritten, und diese müssen ihren Wohnsitz in einem anderen MS als dem des angerufenen Gerichts haben). Unter Bezugnahme auf Rechtssache C-412/98, *Group Josi*, ECLI:EU:C:2000:399, ist klar, dass für die Zwecke der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) der Wohnsitz des Klägers nicht relevant ist.

**3. Zurückkehrend zum ursprünglichen Szenario und unter der Annahme, dass OneWeb einen Europäischen Zahlungsbefehl beantragen will – welches Gericht bzw. welche Gerichte werden für diese Forderung zuständig sein?** Art. 6 Abs. 1 EuMVO verweist auf die Brüssel I-Verordnung (dieser Verweis ist als Bezugnahme auf die aktuelle Fassung, die Neufassung, Nr. 1215/2012 zu verstehen). Abs. 2 befasst sich mit Forderungen von Verbrauchern und ist für die vorliegende Sache nicht relevant. Antragsformular A nimmt ebenfalls auf diese Verordnung Bezug. Die aktuellen Formulare, einschließlich der Änderungen infolge der Änderungsverordnung 2015/2421, sind im e-Justizportal abrufbar: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order\\_forms-156-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do). In Teil 3 geht es um die Gründe für die gerichtliche Zuständigkeit. Die Ziffer 12 bezieht sich auf die Gerichtsstandsvereinbarung. Im vorliegenden Fall beinhaltet der geschlossene Vertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung. Diese wird durch Art. 25 Brüssel I-Verordnung (Neufassung) geregelt. Die Vereinbarung wird im Vertrag getroffen, und ein elektronischer Vertrag gilt als schriftlicher Vertrag (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2). Dies gilt als elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht (in Rechtssache C-322/14, *Jaouad El Majdoub gegen CarsOnTheWeb*, ECLI:EU:C:2015:334, bestätigte der EuGH diese Auslegung, unter der Voraussetzung, dass sie angeklickt, heruntergeladen und gespeichert werden kann). Die ausschließliche Zuständigkeit erhält

dadurch das Gericht in Österreich, genauer gesagt in Innsbruck. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, ein spezifisches Gericht zu benennen, was Österreich auch getan hat. Die Informationen nach Art. 29 sind hier abrufbar: See [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-at-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-at-de.do?member=1)

#### **Artikel 29(1)(a) - Zuständige Gerichte**

Für Anträge auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehles ist ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig (§ 252 Absatz 2 österreichische Zivilprozessordnung - ZPO).

#### **Übung: Welche Mitgliedstaaten haben die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens an (einem) spezifischen Gericht(en) konzentriert?**

=> Nutzen Sie das e-Justizportal [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do) und suchen Sie nach Mitgliedstaat. *Es könnte interessant sein, darüber zu sprechen, warum Mitgliedstaaten sich dazu entschlossen haben, z. B. aus Gründen der Effizienz – ein Gericht, das über spezifisches Know-how in der Bearbeitung internationaler Rechtssachen verfügt, weil diese der Kompetenz im nationalen Mahnverfahren entspricht.*

**4. Benötigt OneWeb eine rechtliche Vertretung, um einen Europäischen Zahlungsfehl zu beantragen?** Eines der Merkmale des Europäischen Mahnverfahrens ist, dass keine rechtliche Vertretung erforderlich ist, unabhängig vom Streitwert, auf den der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls gestützt wird. Siehe diesbezüglich Art. 24 EuMVO. Dies ist unabhängig davon, was die Bestimmungen des nationalen Zivilprozessrechts in einem solchen Fall vorschreiben würden, und in diesem Sinne werden die Vorschriften betreffend die rechtliche Vertretung durch die EuMVO harmonisiert (dasselbe gilt für die EuGFVO). Die Gründe für den Verzicht auf das Erfordernis der rechtlichen Vertretung sind die Verringerung der Kosten und die Vereinfachung des Zugangs. Als Orientierungshilfen für den Nutzer sollen die Formblätter, die bereitgestellten Informationen sowie die Leitlinien des e-Justizportals einschließlich der dynamischen Formblätter, die online ausgefüllt werden können, dienen. Ferner ist über das e-Justizportal ein Praktischer Leitfaden abrufbar, [https://e-justice.europa.eu/content\\_order\\_for\\_payment\\_procedures-41-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_order_for_payment_procedures-41-de.do).

**5. Lassen Sie uns annehmen, dass OneWeb den Antrag bei dem österreichischen Gericht einreicht. Wie ist der Antrag einzureichen, genauer gesagt, kann dies elektronisch geschehen?**

Art. 7 Abs. 1 EuMVO schreibt Antragsformular A (Anhang I) vor. Art. 7 Abs. 2 listet die Informationen auf, die der Antrag beinhalten muss (ebenfalls in Anlehnung an das Formular). Nach Art. 7 Abs. 5 erfolgt die Einreichung des Antrags in Papierform oder durch andere Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen. Die Nutzung der elektronischen Kommunikation wird in den europäischen Verfahren gefördert. Es gilt die Richtlinie über elektronische Signaturen, sofern kein nationales Identifizierungssystem zur Verfügung steht (Abs. 6). Die EuMVO



macht es für die MS nicht verpflichtend, die elektronische Einreichung der Klage zu ermöglichen (da dies mit dem Gerichtssystem und dem technologischen Fortschritt verknüpft ist). Die MS müssen Angaben dazu machen, welche Mittel zur Verfügung stehen (Art. 7 Abs. 6; Art. 29 Abs. 1 Buchst. c), und die Kommission macht diese Angaben öffentlich zugänglich (Art. 29 Abs. 2).

Wenden wir uns nun dem e-Justizportal zu, stehen unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-353-at-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-353-at-de.do?member=1), die folgenden Informationen für Österreich bereit:

#### **Artikel 29(1)(c) - Kommunikationsmittel**

Eingaben im Europäischen Mahnverfahren können - neben der Papierform - auch elektronisch über den WebERV (webbasierter Elektronischer Rechtsverkehr) eingebracht werden. Grundsätzlich steht der WebERV allen natürlichen und juristischen Personen offen. Technische Voraussetzung dafür sind eine spezielle Software und die Zwischenschaltung einer Übermittlungsstelle. Eine jeweils aktuelle Liste der Übermittlungsstellen kann unter: <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/erv> abgerufen werden.

Eine Eingabe per Fax und E-Mail ist nicht möglich.

#### **6. Muss OneWeb in seinem Antrag:**

**a) die Anspruchsgrundlage angeben?** Ja, siehe Art. 7 Abs. 2 Buchst. d. Dies sollte eine Beschreibung der als Grundlage für die geltend gemachten Zinsforderungen angeführten Umstände beinhalten. Siehe auch Teil 6 des Antragsformulars.

**b) die geltend gemachten Kosten und Zinsen angeben?** Ja, siehe Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und c sowie Teil 7 und 9 des Antragsformulars.

**c) Beweisunterlagen beifügen?** Das Antragsformular enthält eine Beschreibung der Beweismittel, siehe Art. 7 Abs. 2 Buchst. e und Teil 10 des Antragsformulars (Urkundsbeweis, Zeugenbeweis, Sachverständigengutachten, Inaugenscheinnahme oder Sonstiges, näher zu erläutern). Beweisunterlagen sind nicht beizufügen.

Nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. b), wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist, oder c), wenn der Antragsteller keine Antwort übermittelt, um das Formblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen, falls der die Beweismittel betreffende Teil nicht ausgefüllt wurde, weist das Gericht den Antrag zurück.

**7. Kann das österreichische Gericht auf der Grundlage österreichischen Rechts Informationen im Hinblick auf die Forderung verlangen?** Nein, dies ist – über das hinaus, was auf der Grundlage von Art. 7 EuMVO erforderlich ist – nicht zulässig. Diese Bestimmung ist erschöpfend, und aus österreichischem Recht dürfen keine weiteren Anforderungen hergeleitet werden. Siehe Rechtssache C-215/11 *Iwona Szyrocka gegen SiGer Technologie GmbH*, ECLI:EU:C:2012:794, in der der EuGH ausführt, dass Art. 7 „dahin auszulegen ist, dass er die Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

erfüllen muss, erschöpfend regelt“. In dieser Rechtssache stellte das polnische Gericht fest, dass die Antragstellerin den nach polnischem Recht für die Berechnung der Gerichtsgebühren erforderlichen Streitwert in polnischer Währung nicht angegeben hatte. Dies war nach der EuMVO keine gültige Anforderung.

**8. Kann das Gericht den Antrag ablehnen, wenn auf dem Antragsformular Informationen betreffend die Anspruchsgrundlage oder eine Beschreibung der Beweismittel fehlen?** Es kann, da diese durch Art. 7 vorgeschrieben werden; nach Art. 9 sollte der Antragsteller jedoch die Möglichkeit erhalten, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen. Dafür verwendet das Gericht Formblatt B (Anhang II). In der Praxis kommt es vor, dass informellere Kanäle für die Einholung einfacher, fehlender Informationen verwendet werden, darunter das Senden einer E-Mail oder ein Telefonanruf. Dies scheint mit den Zielen der Verordnung im Einklang zu stehen. Das Gericht hat eine angemessene Frist für die Vervollständigung oder Berichtigung des Antrags zu setzen, siehe Art. 9 Abs. 2. Nur wenn die Klage offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist, kann das Gericht den Antrag abweisen.

**9. Muss das Gericht oder eine andere zuständige Behörde Galicia Turismo das Antragsformular zustellen?** Nein, das Europäische Mahnverfahren ist ein einseitiges Verfahren. Nach der Prüfung des Antrags nach Art. 8 – insbesondere der Anforderungen betreffend Anwendungsbereich, gerichtliche Zuständigkeit und erforderliche Informationen gemäß den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 7, sowie der Prüfung, ob die Klage begründet zu sein scheint – ist der Europäische Zahlungsbefehl auszustellen. Siehe auch Artikel 12. Der Europäische Zahlungsbefehl selbst ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 13-15 zuzustellen; mit der Zustellung beginnt die Frist für einen Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl zu laufen.

**10. Muss das Gericht prüfen, ob die Vertragsstrafe von 1.500 € bei Zahlungsverzug – in Anbetracht des relativ geringen Vertragswerts – im Sinne der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verträgen unfair ist?** Generell schreibt Art. 8 über die Prüfung des Antrags primär eine Überprüfung hinsichtlich der formalen Anforderungen vor, siehe die vorstehende Frage. Es hat jedoch auch zu prüfen, ob die Forderung begründet erscheint, und der vom Antragsteller übermittelte Teil über die Vertragsstrafe wird möglicherweise eine Prüfung auslösen müssen. Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verträgen macht deutlich, dass diese von Amts wegen geprüft werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls laut Art. 8 automatisiert erfolgen kann und die Anträge in manchen Mitgliedstaaten elektronisch oder ohne Mitwirkung eines Richters bearbeitet werden, liegt hier ein Spannungsverhältnis vor. In der Rechtssache C-618/10, *Banco Español de Crédito*, EU:C:2012:349, war der EuGH mit einer (möglicherweise missbräuchlichen) Klausel in einem Verbrauchervertrag im Zusammenhang mit einem nationalen Mahnverfahren befasst. Das vorliegende Gericht hatte auch die Situation nach der EuMVO angesprochen, da es sich jedoch um ein nationales Verfahren handelte, beantwortete der EuGH diese Frage nicht. Bezogen auf

das nationale Verfahren entschied der EuGH, dass der Richter (oder Gerichtsbedienstete) die Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Verbrauchervertrag von Amts wegen muss prüfen können, bevor ein Zahlungsbefehl erlassen wird. Es ist wahrscheinlich, dass dies auch für den Europäischen Zahlungsbefehl gilt. Dies kann unter Anwendung von Art. 10 EuMVO über die Änderung des Antrags mithilfe von Formblatt C (Anhang III) möglich sein. Das Gericht kann den Antragsteller auffordern, den Antrag in Bezug auf diesen Teil der Forderung zu ändern.

## Fallszenario 2

Die Pragoboard s.r.o. ist ein Unternehmen mit Sitz in Prag (Tschechische Republik), das Elektronik produziert und an Einzelhändler in ganz Europa verkauft. Im Jahr 2017 schloss das Unternehmen mit Electromasters BV, einem Unternehmen mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, einen Vertrag über den alle drei Monate erfolgenden Verkauf einer bestimmten Menge an Elektronik. Der Vertrag sieht die Lieferung der Elektronik nach Rotterdam vor. Er beinhaltet eine Gerichtsstandsvereinbarung, die die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts in Prag vorsieht, falls aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ein Rechtsstreit resultieren sollte.

Anfang Oktober 2018 stellt Pragoboard fest, dass die letzten drei Rechnungen, über einen Gesamtbetrag von 854.799,20 €, noch nicht bezahlt sind. Eine Mahnung betreffend die Begleichung der ersten Rechnung war bereits einen Monat zuvor per E-Mail versendet worden, Electromasters hatte darauf jedoch nicht reagiert. Pragoboard sendet Electromasters eine Mahnung für alle drei Rechnungen. Einen Monat später antwortet Electromasters, dass es wegen eines neuen Verwaltungssystems bei der Begleichung von Rechnungen zu gewissen Problemen gekommen sei, dass aber die zwei Rechnungen vor Jahresende beglichen würden, die dritte dann im Januar. Bis Ende Januar wird jedoch keine der Rechnungen beglichen, und Pragoboard storniert die für Januar geplante Lieferung. Das Unternehmen sendet Electromasters eine weitere Mahnung und kündigt an, dass es den Vertrag auflösen und Vertragszinsen und -kosten geltend machen werde, wenn die drei Rechnungen nicht bis zum 28. Februar 2019 beglichen werden.

Die Rechnungen werden bis zu diesem Termin nicht beglichen, und Pragoboard wendet sich an einen Rechtsanwalt, um gerichtliche Schritte zu unternehmen. Der Rechtsanwalt rät, das Europäische Mahnverfahren in Anspruch zu nehmen. Am 1. April 2019 wird der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim zuständigen Amtsgericht in Prag eingereicht. Der Antrag beläuft sich auf einen Betrag von 854.799,20 € für die Rechnungen, zuzüglich 3.567,59 € Zinsen und 3.945,25 € für Rechtskosten, einschließlich Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltshonorar und Übersetzungskosten.

### *Fragen Fall II*

1. Lassen Sie uns annehmen, dass das vollständige Antragsformular am 1. April 2019 eingereicht wird.
  - a) Wann hat das Gericht spätestens den Europäischen Zahlungsbefehl zu erlassen?
  - b) Wäre der Europäische Zahlungsbefehl auch dann noch gültig, wenn er nach diesem Datum erlassen werden würde?
  - c) Wie ist der Europäische Zahlungsbefehl zu erlassen?
  - d) Wie hat das Gericht nach dem Erlass des Zahlungsbefehls zu verfahren?

2. Lassen Sie uns annehmen, dass Electromasters Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegen will.

a) Innerhalb welcher Frist hat das Unternehmen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben?

b) Wie kann es den Einspruch einreichen?

**Übung:** *Lässt das zuständige tschechische Gericht die elektronische Einreichung des Einspruchs zu?*

3. Wie hat das Gericht zu verfahren, wenn bei ihm ein Einspruch eingeht?

4. Was hat das Gericht zu tun, wenn kein (fristgerechter) Einspruch eingeht?

Lassen Sie uns annehmen, dass Electromasters keinen Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat, weil sein Rechtsanwalt den Einspruch versehentlich nicht an das Gericht, sondern an den Rechtsanwalt von Pragoboard gesandt hat, der geltend macht, dass er den Einspruch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erhalten habe.

5. Stellt dies nach der EuMVO einen Grund für eine Überprüfung dar?

Lassen Sie uns annehmen, dass die Überprüfung abgelehnt wird und Pragoboard die Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls erwirken will.

6. Wie hat Pragoboard die Vollstreckung zu erwirken?

**Übung:** *Welche Sprachen lassen die niederländischen Vollstreckungsbehörden für den Zahlungsbefehl zu, und wie ist dies in Frankreich geregelt, falls Electromasters auch Vermögenswerte in Frankreich haben sollte?*

## *Antworten Fall II*

**1. Lassen Sie uns annehmen, dass das vollständige Antragsformular am 1. April 2019 eingeht.**

**a) Wann hat das Gericht spätestens den Europäischen Zahlungsbefehl zu erlassen?** Dies wird durch Art. 12 EuMVO geregelt, der besagt, dass das Gericht den Zahlungsbefehl so bald wie möglich und in der Regel binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrags erlässt. Mit anderen Worten sollte der Antrag am 30. April (oder 1. Mai) erlassen werden. Die Formulierung „in der Regel“ lässt etwas Handlungsspielraum, und die EuMVO gibt hinsichtlich der Fristen keine weiteren Orientierungshilfen; wenn das Antragsformular jedoch vollständig ist und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, sollte der Europäische Zahlungsbefehl innerhalb der vorgegebenen Frist erlassen werden.

**b) Wäre der Europäische Zahlungsbefehl auch dann noch gültig, wenn er nach diesem Datum erlassen werden würde?** Ja, die Frist von 30 Tagen ist nicht fatal. In der Praxis geschieht es regelmäßig, dass der Zahlungsbefehl nach Ablauf dieser Frist ergeht, und auch wenn dies nicht wünschenswert ist, hat dies keine Auswirkungen auf seine Gültigkeit.

**c) Wie ist der Europäische Zahlungsbefehl zu erlassen?** Das Gericht hat das Formblatt E nach Anhang V zu verwenden (abrufbar unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order\\_forms-156-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do)). Ihm kann die Gerichtsentscheidung im üblichen Format beiliegen. Nach Art. 12 Abs. 2 ist eine Abschrift des Antragsformulars beizufügen. Die in Art. 12 Abs. 3 aufgeführten Informationen sind beizufügen.

**d) Wie hat das Gericht nach dem Erlass des Zahlungsbefehls zu verfahren?** Das Gericht hat den Zahlungsbefehl nach dem nationalen Recht und in Übereinstimmung mit den Art. 13-15 zuzustellen. Zusammen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl ist das Formblatt für den Einspruch (Formblatt F) zuzustellen. Dies ist entscheidend dafür, dass die Einspruchsfrist zu laufen beginnt. Geschieht dies nicht, bedeutet dies, dass die Art. 16-20 nicht anwendbar sind (Rechtssache C-119/13, *eco cosmetics*, ECLI:EU:C:2014:2144).

**2. Lassen Sie uns annehmen, dass Electromasters Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegen will.**

**a) Innerhalb welcher Frist hat das Unternehmen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben?** Siehe Art. 16 Abs. 2, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Antragsgegner.

**b) Wie kann es den Einspruch einreichen?** Art. 16 Abs. 1, unter Verwendung von Formblatt F (Anhang VI). Dieses Formblatt muss dem Antragsgegner zusammen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl zugestellt werden. Der Einspruch ist bei dem Gericht zu erheben, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich (siehe Art. 16 Abs. 3 EuMVO und Formblatt F).

**Übung: Lässt das zuständige tschechische Gericht die elektronische Einreichung des Einspruchs zu?**

=> Die einschlägigen Informationen zur Tschechischen Republik sind im e-Justizportal zu finden: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-cz-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-cz-de.do?member=1).

**Artikel 29(1)(c) - Kommunikationsmittel**

Nach § 42 der Zivilprozessordnung sind folgende Kommunikationsmittel zulässig:

- a) **E-Mail mit fortgeschrittener elektronischer Signatur** nach dem Gesetz Nr. 227/2000 über elektronische Signaturen (in der jeweils geltenden Fassung)
- b) E-Mail ohne fortgeschrittene elektronische Signatur
- c) Fax

In den Fällen b und c müssen spätestens drei Tage nach der Übermittlung die Originalformblätter vorgelegt werden, andernfalls wird die Übermittlung vom Gericht nicht berücksichtigt.

**3. Wie hat das Gericht zu verfahren, wenn bei ihm ein Einspruch eingeht?** Geht ein fristgerechter Einspruch im Sinne von Art. 16 ein, wird das Verfahren gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat im Antragsformular ausdrücklich angegeben, dass das Verfahren in einem solchen Fall beendet werden soll. Siehe Art. 17 Abs. 1. Das Gericht nimmt die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren gemäß dem tschechischen Zivilprozessrecht vor und setzt den Antragsteller darüber in Kenntnis, siehe Art. 17 Abs. 2 und 3.

**4. Was hat das Gericht zu tun, wenn kein (fristgerechter) Einspruch eingeht?** In diesem Fall erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung von Formblatt G (Anhang VII) unverzüglich für vollstreckbar. Das Gericht überprüft das Zustellungsdatum. Siehe Artikel 18 Abs. 1 EuMVO. Es gelten die formalen Anforderungen für die Vollstreckbarkeit des tschechischen Rechts (Abs. 2); das Gericht übersendet dem Antragsteller den vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl (Abs. 3).

**5. Stellt dies nach der EuMVO einen Grund für eine Überprüfung dar?** Die Überprüfung in Ausnahmefällen ist in Artikel 20 geregelt, und laut der Rechtsprechung des EuGH ist diese Bestimmung eng auszulegen. Dies wird durch den Präzedenzfall (Rechtssache C-119/13, *eco cosmetics*, ECLI:EU:C:2014:2144) deutlich gemacht, in dem die Zustellungsanforderungen der Art. 13-15 nicht erfüllt wurden; der EuGH legte diese Vorschriften nicht so aus, dass diese Situation erfasst wurde, sondern entschied, dass die Vorschriften für einen Einspruch nicht anwendbar seien und die Frage letztendlich durch ein nationales Rechtsmittel gelöst werden müsse. Für den vorliegenden Fall ist die relevanteste Entscheidung die Rechtssache C-324/12 *Novontech-Zala kft. gegen Logicdata Electronic & Software Entwicklungs GmbH*, ECLI:EU:C:2013:205. In dieser Sache war die Frist für das Einlegen eines Einspruchs abgelaufen, und der EuGH entschied:

„Die Nichteinhaltung der Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters des Antragsgegners rechtfertigt keine Überprüfung dieses Zahlungsbefehls, da ein solches Fristversäumnis weder im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens noch im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels außergewöhnliche Umstände darstellt.“

In ähnlicher Weise entschied das zuständige Gericht in den Niederlanden, das Amtsgericht Den Haag (18. Februar 2018, ECLI:NL:RBDHA:2018:1353) in einer Rechtssache, in der der Einspruch an den Rechtsanwalt des Antragstellers gesandt wurde (der geltend machte, diesen Einspruch nicht erhalten zu haben), dass das Verhalten des Rechtsanwalts der Partei zugeschrieben werden könne, und zwar auch, weil Formblatt F den Antragsgegner darüber in Kenntnis setzt, wo der Einspruch einzureichen ist.

**6. Wie hat Pragoboard die Vollstreckung zu erwirken?** Nach Art. 19 ist keine Vollstreckbarerklärung erforderlich, und die Anerkennung kann nicht angefochten werden. Nach Art. 21 gilt für die Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, was niederländisches Recht wäre, wenn die Vollstreckung – was die wahrscheinlichste Variante ist – in den Niederlanden erfolgen müsste. Der Zahlungsbefehl wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in diesem Mitgliedstaat erlassene Vollstreckungsentscheidung. Der Antragsteller legt den zuständigen Vollstreckungsbehörden eine Ausfertigung des für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung vor. Die Verweigerung der Vollstreckung ist auf Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 22 beschränkt.

**Übung: Welche Sprachen lassen die niederländischen Vollstreckungsbehörden für den Zahlungsbefehl zu, und wie ist dies in Frankreich geregelt, falls Electromasters auch Vermögenswerte in Frankreich haben sollte?**

NL: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-nl-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-nl-de.do?member=1)

**Artikel 29(1)(d) - Zugelassene Sprachen**

Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsvorschriften zum Europäischen Mahnverfahren:

2. Ein von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats für vollstreckbar erklärter Europäischer Zahlungsbefehl wird gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung auf Niederländisch erlassen bzw. ins Niederländische übersetzt.

FR: [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order-353-fr-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-fr-de.do?member=1)



### **Artikel 29(1)(d) - Zugelassene Sprachen**

Die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b zulässigen Sprachen sind Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch.

*Überraschenderweise hat Frankreich beschlossen, diesbezüglich fünf Sprachen zuzulassen!*

## **Methodische Hinweise**

### ***Ziele und Konzept der Schulung***

Das Ziel ist es, die Teilnehmer mit dem Anwendungsbereich, den Antragsvoraussetzungen, der Prüfung des Antrags, dem Erlass des Zahlungsbefehls, der Zustellung des Zahlungsbefehls und den Folgen der Einreichung eines Einspruchs sowie der Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls vertraut zu machen. Das erste Fallszenario ist ein B2B-Dienstleistungsvertrag mit einer Variante für einen Verbrauchervertrag. Das zweite ist ein B2B-Verkaufsvertrag. Der erste Fall umfasst den Anwendungsbereich und den ersten Teil des Verfahrens bis zur Prüfung des Antrags; eingeschlossen sind Ersuchen um Vervollständigung oder Änderung des Antrags sowie die Möglichkeit, den Antrag abzulehnen. Der zweite Fall konzentriert sich auf die Kosten, den Erlass des Zahlungsbefehls, die Zustellung, die Überprüfung und die Vollstreckung. Die beste Herangehensweise wäre die Aufteilung der Gruppe in kleinere Gruppen, die den Fall bearbeiten; dabei sollte der Online-Zugang zu den verschiedenen Materialien und insbesondere zum e-Justizportal möglich sein. Die wichtigsten Entscheidungen des EuGH sind in die Fragen und Antworten integriert und sollten verfügbar sein.

### ***Materialien***

Die wichtigsten Materialien sind:

- Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMVO)
- Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung)
- Die Rechtsprechung des EuGH zu diesen Verordnungen
- Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) (nur für Frage 1 von Fall I)
- Zugang zum e-Justizportal